

Freie Landschaft Schweiz

Däderizstrasse 61
2540 Grenchen

An:

stromvg@bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Grenchen, den 18. Januar 2019

Stellungnahme

zum Entwurf des Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Freie Landschaft Schweiz, welcher sich für eine sinnvolle Raumplanung und Energiepolitik engagiert, dankt Ihnen für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vom 17. Oktober. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung und danken Ihnen, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

1. Gesetzgebungsprozess

Die vorgeschlagene Teilrevision des Stromversorgungsgesetzes löst nur einen Teil der hängigen Probleme und ist daher ungenügend. Die Massnahmen zur Versorgungssicherheit sind nicht ausreichend. Erforderlich wäre eine umfassende rechtliche Basis für eine Strommarktordnung, die dem Stromsystem ermöglicht, den mit der Energiestrategie 2050 verlangten Ausbau der erneuerbaren Energien sicher zu beherrschen und die zuverlässige Stromversorgung des Landes sicherzustellen.

Die energiepolitische Gesetzgebung ist seit mehr als einem Jahrzehnt im permanenten Revisionsmodus. Kaum ist eine Gesetzesänderung beschlossen, erfolgt schon die nächste. Die Energieversorgung, die auf kapitalintensiven, langlebigen Investitionen beruht, kann sich so nicht in einem stabilen gesetzlichen Rahmen entwickeln.

Notwendig ist eine umfassende, langfristig tragende Gesetzgebung, welche sicherstellt, dass die mit der Energiestrategie 2050 angestossene Änderung des Energiesystems mit möglichst wenig technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten erfolgt. Dies ist zwar äusserst anspruchsvoll und verlangt griffige Massnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Der Entwurf des StromVG schafft es nicht, diesen Erfordernissen nachzukommen.

2. Versorgungssicherheit

Das dringendste Problem der aktuellen Strompolitik ist die kurz- und langfristige Versorgungssicherheit der Schweiz mit Elektrizität. Die dazu im StromVG-Entwurf vorgeschlagenen, beschränkten Vorkehrungen beruhen auf der unzutreffenden Einschätzung, dass die Versorgungssicherheit bis 2035 gewährleistet sei. Die dieser Beurteilung zu Grunde liegende „Systems-Adequacy-Studie“ aus dem Jahr 2017 der ETH Zürich und der Uni Basel unterstellt Annahmen, die nicht eintreffen werden.

Insbesondere liegen die Annahmen über den Zubau erneuerbarer Energieproduktion deutlich über den realistisch zu erwartenden Kapazitäten, noch kann von einer stets gesicherten Strom-Lieferfähigkeit und -bereitschaft der Nachbarstaaten ausgegangen werden, die Bevölkerung nimmt stetig zu und der Bedarf nach Elektrizität steigt durch weitere Automatisierungen sowie durch die Elektromobilität; ausserdem ist es ein politischer Prozess und daher unsicher, ob und wann ein Stromabkommen mit der EU zustande kommt. Die Behauptung, die Versorgungssicherheit sei bis 2035 gewährleistet, ist nicht zuletzt deshalb unzulässig, weil vor allem auf Importe abgestellt wird.

2.1 Langfristige Versorgungssicherheit

Die Schweiz schafft es zurzeit nicht, ihren Strombedarf übers Jahr mit eigenen Kraftwerken zu decken. Wir sind darauf angewiesen, dass uns das Ausland den fehlenden Strom liefert. Die umliegenden Länder, insbesondere Frankreich und Deutschland beabsichtigen jedoch innert absehbarer Zeit ihren Grundlastkraftwerkpark (Kohle-, Atomenergie) drastisch zu reduzieren. Damit stellt sich für die Schweiz die Frage, wie lange das Ausland noch exportieren kann, aber auch wie lange es noch exportieren will.

Es genügt nicht, alleine darauf abzustellen, dass das Ausland voraussichtlich noch einige Jahre exportieren wird. Wie die Erfahrung zeigt, genügt ein einziger Zwischenfall, um die politischen Rahmenbedingungen von einem Tag auf den anderen umzustürzen. Daher braucht es griffige Massnahmen zur Sicherstellung der langfristigen Versorgungssicherheit der Schweiz, insbesondere durch Kraftwerke, welche flexibel und marktorientiert produzieren können (Grundlastkraftwerke). Die Windenergie beispielsweise gehört nicht dazu.

Es muss hier bemerkt werden, dass der Bau der erforderlichen Produktionsanlagen nicht eine Angelegenheit von wenigen Jahren ist, nicht zuletzt wegen den langen Verfahren und den üblichen politischen Widerständen. In der Energiestrategie 2050 sind die Geothermie und die Biomasse die vorgesehenen Technologien, welche die Grundlast liefern sollen. Hinter beide Technologien ist jedoch ein grosses Fragezeichen zu setzen.

Schliesslich ist zu betonen, dass die Schweiz bei einer langfristigen Abhängigkeit von Strom aus der EU Nachteile in weiteren politischen Bereichen zu befürchten hat.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Gütern kann Elektrizität nur sehr beschränkt gespeichert werden. Während die Pflichtlager Lebensmittel und Treibstoffe für vier Monate enthalten, werden bei einem Ausfall von Stromlieferungen und ohne ausreichende Eigenproduktion spätestens dann gravierende Probleme auftreten, wenn die Pumpspeicherwerke leer sind, d.h. binnen weniger Tage. Realistischerweise kann nur Frankreich eine chronische Unterversorgung der Schweiz mit Elektrizität ausgleichen. Diese ausschliessliche Abhängigkeit von einem einzigen Land gibt diesem erstens grosse Macht den Preis festzusetzen, andererseits ist

es aber auch problematisch wenn dieses Land wegen eigener Schwierigkeiten nicht mehr liefern kann oder wegen diplomatischer Differenzen nicht mehr liefern will.

2.2 Kurzfristige Versorgungssicherheit (Energieversicherung)

Neben der langfristigen Versorgungssicherheit stellt sich ebenso das Problem der kurzfristigen Stromversorgung, wenn die Schweiz bei wenig Niederschlag, wenig Wind und keinem Sonnenschein, bei mangelnder Exportfähigkeit der europäischen Nachbarländer und nicht zuletzt wegen der schrittweisen Ausserbetriebnahme der schweizerischen Atomkraftwerke den eigenen Strombedarf kurzfristig nicht mehr decken kann. In den kritischen Wintermonaten ist es durchaus möglich, dass die Laufkraftwerke zu wenig Wasser haben. Auch eine kurzfristige Ausserbetriebnahme von Kraftwerken wegen technischer Mängel ist nicht ausgeschlossen.

Die ElCom ist der Meinung, dass Vorbereitungen für Stresssituationen getroffen und auch in Zukunft ein substantieller Teil des Stroms im Winter in der Schweiz produziert werden soll. Gemäss Art. 9 StromVG besteht bereits eine Rechtsgrundlage, um eine strategische Reserve einzuführen. Weil für die Versorgungssicherheit eine strategische Reserve sehr wichtig ist, sollte man nicht warten bis das revidierte StromVG in Kraft ist, weil sonst wertvolle Jahre verloren gehen. Das muss bereits jetzt aktiv angegangen werden.

Dann erübrigt sich die im vorliegenden Revisionsvorschlag zum StromVG vorgesehene Speicherreserve als „Energieversicherung“.

Die vorgesehenen Speicherreserven sind allerdings ungenügend, da sie den Strombedarf der Schweiz nur für wenige Stunden oder Tage decken könnten. Das Versorgungsproblem ist langfristig zu lösen.

Massnahmen zur längerfristigen Sicherstellung der Versorgung fehlen mit der Begründung, der „Energy Only Market“ genüge, es brauche keine zusätzliche Förderung für Investitionen in Kraftwerkskapazitäten. Solange ausreichend Subventionen für neue Kraftwerke gemäss Energiegesetz zur Verfügung stehen, werde wohl weitere Produktionskapazität zugebaut. Diese Hoffnung greift zu kurz. Zum einen haben Wind- und Solaranlagen keine Speichermöglichkeiten, zum andern verfügen die neuen, meist kleinen und mittleren Wasserkraftwerke über keine ins Gewicht fallende Speicherkapazität und weisen ein fast ebenso ungünstiges Winter-/Sommerverhältnis auf wie die Fotovoltaik.

Hinzu kommt, dass durch die aktuell vorgesehene Speicherreserve Wasser in den Speicherkraftwerken zurückgehalten werden soll, welches in den Wintermonaten nicht zur Stromproduktion verwendet werden kann. Das bedeutet, dass die Importabhängigkeit in den ersten Wintermonaten zunimmt, weil die Reserve erst im Frühjahr genutzt werden kann.

2.3 Netzsicherheit

Auch die Netzsicherheit ist Teil der Versorgungssicherheit. Insbesondere muss auch das Verteilnetz einbezogen werden, da Fotovoltaikanlagen dort einspeisen. Es genügt nicht, wenn Swissgrid verantwortlich für die Versorgungssicherheit ist und nur das Hoch- und Höchstspannungsnetz besitzt, ohne Durchgriff auf die Verteilnetze.

3. Grundversorgung

Die Vorschrift ist problematisch, dass die Netzbetreiber in der Grundversorgung ein Standardprodukt aus einheimischer, überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie anbieten müssen. Der Bundesrat lege deren Mindestanteil fest. Damit soll die einheimische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert werden, zu bezahlen von den Endverbrauchern, die vom Netzzugang nicht Gebrauch machen wollen. Sie wären damit wirtschaftlich benachteiligt.

Hier ist daran zu erinnern, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen (Wasserkraft, neue Erneuerbare) weniger als zwei Drittel der schweizerischen Stromerzeugung ausmacht; wegen der Importnotwendigkeit ist der Anteil der einheimischen Erneuerbaren am Stromaufkommen noch geringer, vor allem im Winter. Im letzten Winterhalbjahr 2017/18 deckte die schweizerische Wasserkraft bloss 48.4 % des Landesverbrauchs. Hier muss beachtet werden, dass immer mehr Verbraucher wie Bahnen, Grossverteiler, übrige Dienstleister und weitere Grosskonsumenten ihren Verbrauch aus erneuerbarer Stromerzeugung decken wollen, wohl auch aus Marketingüberlegungen. Um die beschränkte einheimische Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen buhlen demnach verschiedenste Interessenten. Sollte deren Nachfrage grösser sein als die verfügbare einheimische erneuerbare Stromerzeugung, so wäre ein Ausweichen auf ausländische erneuerbare Erzeugung, zum Beispiel durch Zertifikate, sinnwidrig und zu verbieten.

4. Unterstützung der Netzbetreiber

Der geltende Artikel 8 legt die Aufgabe der Netzbetreiber fest, er soll nun dahingehend ergänzt werden, dass alle am Netz Angeschlossenen den Netzbetreiber beim sicheren Netzbetrieb unterstützen müssen. Auf diese Ergänzung ist zu verzichten, denn das würde unweigerlich dazu führen, dass die Konsumenten (Wirtschaft und Haushalte) bei voraussehbaren Stromengpässen (wenig Wind, Nacht, niederschlagsarme Sommer) bereit sein müssten, Verbraucher abzuschalten. Dies hätte eine gewaltige Regulierungsflut zur Folge.

5. Vorrang im Netz / Vorrang für neue Erneuerbare

Die Vorrangregelung im Netz für feste Endverbraucher und Strom aus erneuerbaren Quellen, die sich als undurchführbar gezeigt hat, wird richtigerweise aufgehoben.

Mit der Streichung von Art. 20 Abs. 3 wird die gut gemeinte, aber unzweckmässige Forderung eliminiert, Swissgrid müsse für Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbaren Energien, insbesondere aus Wasserkraft, einsetzen. Damit kann Swissgrid die Regelenergie situationsgerecht beschaffen.

6. Nutzung von Flexibilität / Intelligente Messsysteme

Es ist sicher richtig, dass der Betrieb der Verteilernetze und ihr Ausbaubedarf durch die zeitliche Flexibilisierung von dezentraler Produktion und des Verbrauchs optimiert werden können. Sie sind Hilfsmittel, können aber die Speicher-, Netzausbau- und Regelproblematik nur entschärfen, nicht aber bewältigen.

Intelligente Messsysteme führen zu Problem mit dem Datenschutz. Der Aufbau intelligenter Netze öffnet die Einfallstore für Hacker weit. Es sind daher griffige Massnahmen zum Schutz der Verbraucher zu ergänzen.

7. Eidgenössische Elektrizitätskommission

Die ElCom kann gemäss Art. 21 Abs. 3 des geltenden Rechts das Bundesamt für Energie beim Vollzug des Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen. Diese Kompetenz soll gestrichen werden, merkwürdigerweise ohne dass dies im erläuternden Bericht begründet wird. Wir beantragen Abs. 3 nicht zu streichen. Die ElCom ist ein fähiges Gremium und beurteilt die strompolitische Lage stets wissenschaftlich, was aus Sicht der Versorgungssicherheit absolut zentral ist.

Wir bitten Sie, den vorliegenden Entwurf des StromVG nochmals zu überarbeiten und unsere Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Elias Meier, Präsident



Michel Fior, Generalsekretariat